

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Sämtliche Lieferungen durch die ALGECO GmbH ("**ALGECO**") erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**Allgemeine Bedingungen**"). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von ALGECO ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn ALGECO in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen ALGECO und dem Käufer haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen ALGECO und dem Käufer sowie dieser Allgemeinen Bedingungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses sind Telekommunikationsmittel, die nicht wenigstens eine Kopie oder ein Faksimile der Unterschrift des Ausstellers übermitteln, insbesondere einfache E-Mails, nicht ausreichend.

### **2. Angebote, Bestellungen**

- 2.1 Angebote von ALGECO sind grundsätzlich unverbindlich. Sollte ein Angebot von ALGECO ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für zwei Wochen ab Angebotsdatum bindend.
- 2.2 Bestellungen des Käufers werden für ALGECO erst mit Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch Übersendung der Ware und der Rechnung verbindlich. ALGECO kann Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3 An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form ("**Unterlagen**") behält sich ALGECO die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Die Unterlagen und deren Inhalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALGECO Dritten zugänglich oder anderweitig bekannt gemacht werden und sind, wenn der Vertrag zwischen ALGECO und dem Käufer nicht zustande kommt, auf Verlangen von ALGECO unverzüglich zurückzugeben. Etwa angefertigte Kopien sind zu vernichten.

### **3. Lieferung, Annahme der Lieferung**

- 3.1 Lieferungen erfolgen EXW Versandwerk ALGECO das dem Käufer bei Vertragsschluss mitgeteilt wurde (ICC Incoterms 2010). Auch wenn im Einzelfall vereinbart sein sollte, dass ALGECO die Versendung der Ware übernimmt, ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe der Ware durch ALGECO an die Transportperson.
- 3.2 Die genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall verbindlich vereinbart wurden. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der ALGECO GmbH Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



Liefertermine kommt ALGECO nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Käufer darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen.

- 3.3 ALGECO kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer ALGECO aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von ALGECO liegen und obwohl ALGECO ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer geschlossen hat, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert.
- 3.4 ALGECO kommt ebenfalls nicht in Lieferverzug, soweit die Verzögerung darauf beruht, dass der Käufer für die Lieferung erforderliche, von ihm zu beschaffende Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstige Formalitäten oder Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht bzw. nicht rechtzeitig erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der ALGECO die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.5 Der Käufer hat auf Verlangen von ALGECO innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 3.6 ALGECO ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ALGECO erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.7 Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann ALGECO dem Käufer mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereit steht; holt der Käufer die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug. Der Käufer darf die Annahme nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern.

## 4. Preise, Preisanpassung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste. Die Preise verstehen sich EXW (Versandwerk ALGECO das dem Käufer bei Vertragsschluss mitgeteilt wurde (ICC Incoterms 2010) in Euro, ausschließlich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Käufer zu zahlen.
- 4.2 ALGECO behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die nicht von ALGECO zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen wird ALGECO dem Käufer die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der ALGECO GmbH Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



### 5. Zahlung, Zahlungsverzug

- 5.1 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf ein dem Käufer von ALGECO angegebenes Konto zu bezahlen. Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen.
- 5.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug ist ALGECO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.4 Darüber hinaus ist ALGECO bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Zahlung einer Pauschale von 40 Euro zu verlangen. Die Pauschale wird auf einen darüberhinausgehenden Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 5.5 Kommt der Käufer mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit ALGECO in Zahlungsverzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus allen Geschäftsbeziehungen mit ALGECO sofort fällig.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 ALGECO behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich ALGECO das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist ALGECO berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ("**Vorbehaltsware**") zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf ALGECO die Geschäftsräume des Käufers zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche von ALGECO bleiben unberührt.
- 6.3 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist ALGECO nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 6.4 Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiterzuveräußern, er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an ALGECO ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der ALGECO GmbH Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



weiterveräußert worden ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, die abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden.

- 6.5 Der Käufer hat seinem Abnehmer beim Weiterverkauf die erfolgte Abtretung der Ansprüche auf das Lieferentgelt anzuzeigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Abnehmer zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, ALGECO nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an dem weiterverarbeiteten Gegenstand gemäß Ziffer 6.10.
- 6.6 Der Käufer bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von ALGECO, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ALGECO wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann ALGECO verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Käufers zur Einziehung der Forderungen.
- 6.7 Soweit zwischen dem Käufer und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die an ALGECO vom Käufer im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo.
- 6.8 Der Käufer ist verpflichtet, ALGECO unverzüglich schriftlich von sämtlichen Beschlagnahmen, Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Käufer gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ALGECO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den ALGECO entstandenen Ausfall.
- 6.9 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorbehaltsware ausreichend zum Ersatzwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl sowie in einem angemessenen Umfang gegen weitere Risiken, die sich während der Dauer seines Besitzes der Vorbehaltsware verwirklichen können (z.B. Schädigung durch Dritte) zu versichern. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt aufzubewahren und sie als Eigentum von ALGECO zu kennzeichnen sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als ALGECO zustehend zu bezeichnen.
- 6.10 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für ALGECO vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht ALGECO gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt ALGECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der ALGECO GmbH Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



- 6.11 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht ALGECO gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt ALGECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer anteilmäßig Miteigentum. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ALGECO.
- 6.12 Der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen und ALGECO umfassend dabei zu unterstützen, die Rechte von ALGECO nach dieser Ziffer 6 in dem Land entsprechend (ggf. durch andere Sicherungsmittel) zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet.

### 7. Beschaffenheit der Ware, Angaben und Anwendung, Garantien

- 7.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die vereinbarte Spezifikation. Es liegt in der Verantwortung des Käufers zu prüfen, ob die Ware für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
- 7.2 Gewichts- und Maßangaben sowie Abbildungen in den Prospekten sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Waren umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind.
- 7.3 Der Käufer ist verpflichtet, ALGECO auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Ware gefährdet.
- 7.4 Verlangt der Käufer eine Anlage oder eine solche Ausstattung einer Ware, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Käufer weder den Kaufpreis mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behörde ihm den Einsatz der Ware für den vorgesehenen Zweck untersagt.
- 7.5 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für ALGECO nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für ALGECO resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

### 8. Mängelrechte

- 8.1 Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser die Ware bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt.
- 8.2 Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind ALGECO unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der ALGECO GmbH Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



- 8.3 Die Kosten der Untersuchung der Ware trägt der Käufer. Mangelhafte Ware ist ALGECO auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 ALGECO wird für ordnungsgemäß gerügte mangelhafte Ware nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 8.5 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Waren an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen; ALGECO ist berechtigt, derartige Mehrkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.7 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 10 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 8.8 Der Käufer trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn das Produkt nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn ALGECO fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 8.9 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) Vorsatz und (iv) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von ALGECO.
- 8.10 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers, falls die Waren an einen Verbraucher verkauft werden, bleiben unberührt. Solche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 8.11 Falls ALGECO gebrauchte Ware verkauft, erfolgt dies unter Ausschluss der Mängelrechte. Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Fälle in denen (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) Vorsatz und (iv) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von ALGECO.



## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der ALGECO GmbH Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



- 8.12 Die Gewährleistung von ALGECO sowie die Verjährung von Ansprüchen des Käufers beurteilt sich auch bei Waren die vom Käufer als Bauwerke benutzt werden ausschließlich nach den Grundsätzen über die Haftung bei beweglichen Sachen und dieser Ziffer 8, sofern die Waren von ALGECO als Raumgebilde vollständig hergestellt und als solche transportiert werden. Das gilt auch für solche Waren, bei denen die Wände zur Erzielung eines größeren Raumes weggelassen wurden.
- 8.13 Nur für solche Arbeiten, die an Ort und Stelle dem Zweck der Verbindung der angelieferten Waren mit dem Grund und Boden oder mit anderen als von ALGECO gelieferten Sachen dienen, richten sich die Gewährleistung und Verjährung nach den Bestimmungen des BGB (Arbeiten an Grundstücken oder Bauwerken).

### 9. Schutzrechte

- 9.1 ALGECO hat die Waren lediglich in Bezug auf das Land des Lieferorts frei von Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten (nachfolgend "**Schutzrechte**") zu liefern. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht haftet ALGECO dem Käufer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, unter der Voraussetzung, dass die Waren vom Käufer vertragsgemäß genutzt wurden und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß Ziffer 8.9 noch nicht abgelaufen ist.
- a) ALGECO kann nach ihrer Wahl entweder auf eigene Kosten ein ausreichendes Nutzungsrecht in Bezug auf das verletzte Schutzrecht erlangen, die Waren so ändern, dass das Schutzrecht nicht länger verletzt wird oder die Waren austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung durch den Käufer nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht möglich oder für ALGECO unzumutbar, so kann der Käufer von dem Vertrag hinsichtlich der betroffenen Waren zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
  - b) Die Haftung von ALGECO für Schadensersatz unterliegt den Bestimmungen der Ziffer 10.
  - c) Die vorgenannten Pflichten von ALGECO gelten nur, soweit der Käufer (i) ALGECO von der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich schriftlich unterrichtet, (ii) das Bestehen einer Rechtsverletzung Dritten gegenüber nicht einräumt, und (iii) jegliche Verteidigungsmaßnahmen und Verhandlungen zur Beilegung von Streitigkeiten ALGECO in deren Ermessen überlässt. Falls der Käufer die Benutzung der Waren zur Verminderung von Schäden oder aus einem anderen berechtigten Grund einstellt, hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass aus der Einstellung der Benutzung keinerlei Anerkennung der behaupteten Rechtsverletzung folgt.
- 9.2 Sämtliche Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn die Verletzung eines Schutzrechts von dem Käufer zu vertreten ist, insbesondere wenn sie verursacht wurde durch eine Art der Benutzung, die von ALGECO nicht vorgesehen ist, oder eine Veränderung der Waren durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte oder deren Benutzung zusammen mit Produkten, die nicht von ALGECO bereitgestellt oder für eine gemeinsame Nutzung empfohlen wurden.

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der ALGECO GmbH Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



9.3 Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen ALGECO oder ihre Erfüllungsgehilfen, die über die in dieser Ziffer 9 festgesetzten Rechte hinausgehen und auf einer Schutzrechtsverletzung beruhen, sind ausgeschlossen.

### 10. Haftung

10.1 Die Haftung von ALGECO für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von ALGECO, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von ALGECO sind, grob fahrlässig verursacht werden.

10.2 In Fällen der Ziffer 10.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers verjährt der Anspruch fünf Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 8.9.

10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Käufers (i) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (ii) wegen Mängeln bezüglich derer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist), (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iv) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (v) wegen Vorsatz oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von ALGECO.

10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von ALGECO.

### 11. Höhere Gewalt

11.1 Ist ALGECO aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch ALGECO zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von ALGECO gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Die genannten Umstände sind von ALGECO auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. ALGECO wird dem Käufer den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

11.2 Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.



### 12. Einhaltung von Vorschriften und Export

- 12.1 Der Käufer hat alle anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie behördliche Anforderungen einzuhalten, einschließlich anwendbarer Ein- und Ausfuhrbestimmungen und sonstiger Gesetze des Landes, in dem der Käufer geschäftlich tätig wird. Der Käufer hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export der Ware nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen.
- 12.2 ALGECO ist berechtigt, die Lieferung gegenüber dem Käufer zurückzuhalten, wenn der Käufer solche anwendbaren Gesetze verletzen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit von ALGECO zurückzuführen ist.
- 12.3 Werden von ALGECO gelieferte Waren vom Käufer als Bauwerke verwendet, so hat der Käufer die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beantragen, insbesondere die Baugenehmigung. Es hat diese auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen.
- 12.4 Der Käufer trägt alle Steuern, Abgaben und behördlichen Kosten, die mit dem Aufstellen der Waren als Bauwerke im Zusammenhang stehen, insbesondere Grund- und / oder Grunderwerbssteuer.
- 12.5 Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass der von ihm gewählte und geschaffene Aufstellplatz einschließlich des befestigten Untergrundes die erforderliche Eignung besitzt.

### 13. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist nur bei Ansprüchen zulässig, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen (synallagmatische Forderungen).

### 14. Abtretung

Der Käufer darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALGECO ganz oder teilweise abtreten. ALGECO ist die Abtretung der ALGECO in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

### 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ALGECO und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist der Sitz von ALGECO. ALGECO ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für **Verkaufsgeschäfte** der ALGECO GmbH Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.